

Fristen: Knapp daneben ist auch verpasst!

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK – in dieser Ausgabe einige Fragen rund um die Fristenwahrung.

Was ist eine Frist?

Mit einer Frist wird ein Zeitraum vorgegeben, um eine bestimmte Handlung vorzunehmen (z.B. um eine Beschwerde einzureichen). Es wird zwischen gesetzlichen und behördlichen Fristen unterschieden. Gesetzliche Fristen gibt das Gesetz vor (etwa die Frist, innert der eine Verfügung bei der nächsthöheren Instanz anfechtbar ist). Demgegenüber werden behördliche Fristen von Behörden gesetzt (der Kanton setzt z.B. einer von ihm beaufsichtigten Sozialinstitution eine Frist, innert der sie eine bestimmte Massnahme umsetzen muss. Oder das Gericht setzt einer Klägerin eine Frist, innert welcher ein Kostenvorschuss bezahlt werden muss).

Gesetzliche Fristen können nicht verlängert werden. Demgegenüber lassen sich behördlich gesetzte Fristen aus zureichenden Gründen erstrecken, wenn die betroffene Person vor Fristablauf ein entsprechendes Gesuch stellt.

Ein Schüler erhält einen Verweis. Diesen kann er laut Rechtsmittelbelehrung innert 10 Tagen anfechten. Wann beginnt die Frist zu laufen? Wann endet sie?

Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Eröffnung folgt. Eröffnung bedeutet, dass der Verweis dem Schüler zugeht (persönliche Übergabe des Briefes oder postalische Zustellung). Bei postalischer Zustellung erfolgt die Eröffnung mit

Entgegennahme des Briefes. Die Frist beginnt am Folgetag zu laufen und endet am letzten Tag um 24.00 Uhr. Für die Fristenberechnung werden nicht nur Werkstage gezählt, sondern auch Samstage, Sonntage und Feiertage. Sofern der letzte Tag der Frist allerdings ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag ist, endet die Frist erst am nächstfolgenden Werktag.

Wenn der Schüler den Verweis am Mittwoch, 3. Mai, entgegennimmt, beginnt die 10-tägige Beschwerdefrist am Donnerstag, 4. Mai, zu laufen und läuft am Samstag, 13. Mai, ab. Weil es sich dabei um einen Samstag handelt, endet die Frist aber erst am Montag, 15. Mai.

Eine Schülerin hat Beschwerde gegen ihr Zeugnis erhoben. Sie erhält von der Beschwerdeinstanz am 20. Juni die Aufforderung, innert 10 Tagen einen Kostenvorschuss zu bezahlen. Ansonsten werde auf ihre Beschwerde nicht eingetreten. Sie holt das Einschreiben bei der Post nicht ab. Welche Folgen hat dies?

Trifft der Postbote die Adressatin eines Einschreibens nicht an, deponiert er eine Abholeinladung im Briefkasten. Holt die Adressatin das Einschreiben innert der 7-tägigen Abholfrist bei der Post ab, wird es am Abholtag zugestellt. Holt sie das Einschreiben innert der 7-tägigen Abholfrist nicht ab, wird angenommen, dass das Einschreiben am letzten Tag der

7-tägigen Abholfrist zugestellt wurde. Diese sogenannte Zustellfiktion gilt aber nur, wenn die Betroffene mit dem Einschreiben rechnen musste. Weil die erwähnte Schülerin eine Beschwerde eingereicht hat, musste sie mit behördlicher Post rechnen und dafür sorgen, dass sie diese in Empfang nehmen kann. Von den Verfahrensbeteiligten wird verlangt, dass sie ihre Post regelmässig kontrollieren oder bei längeren Abwesenheiten einen Stellvertreter ernennen.

Im vorliegenden Fall endete die 7-tägige Abholfrist am 27. Juni. Die Frist von 10 Tagen für die Bezahlung des Kostenvorschusses begann am 28. Juni zu laufen und endete am 7. Juli. Wird der Kostenvorschuss bis zum 7. Juli nicht bezahlt, tritt die Behörde auf die Beschwerde nicht ein, was im besagten Fall bedeutet, dass das Zeugnis in der eröffneten Form gültig ist.

Denise Tormen und Dr. Philippe Grüninger, Abteilung Recht DBK

Rechtsbeiträge Online

Diesen und weitere Rechtsbeiträge zu verschiedenen Themen im Bereich der Bildung sind unter folgendem Link ersichtlich: www.dbk.so.ch -> Departementssekretariat -> Recht -> Rechtsbeiträge